

Wie wird ein Versicherungsmakler seinen Kunden los? - Oder: Die gesetzliche Kündigungsfrist

von RA Stephan Michaelis LL.M., Fachanwalt für Versicherungsrecht (Kanzlei Michaelis)

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Partnerschaftsregister Hamburg PR 251

Mittelweg 14
20148 Hamburg

Telefon +49(0)40 / 888 88-777
Telefax +49(0)40 / 888 88-737

E-mail: Info@Kanzlei-Michaelis.de
Internet: www.Kanzlei-Michaelis.de

In vielen Maklerbeständen schlummert ein großes Haftungsrisiko. Oftmals wurden einzelne Kunden seit mehreren Jahren nicht mehr aktiv betreut. Viele Makler nehmen das neue Vermittlerrecht mit seinen weitgehenden Haftungsverantwortlichkeiten zum Anlass ihren eigenen Bestand zu überprüfen und sich von unliebsamen oder nicht „profitablen“ Kundenverbindungen zu trennen. Problematisch dabei ist, dass diese „Problemfälle“ oftmals schon sehr lange im Bestand sind und deshalb bei der Vermittlung kein schriftlicher Maklervertrag mit dem Kunden geschlossen worden ist. Gleichwohl ist ein „gesetzlicher Maklervertrag“ entstanden, auf welchen die Bestimmungen des BGB, HGB und VVG anzuwenden sind. Folglich liegen hier keine schriftlichen Vereinbarungen über die Beendigungsfrist des konkludent oder mündlich geschlossenen Maklervertrages vor. Es stellt sich demnach die Frage, mit welchen gesetzlichen Fristen die Kundenverbindung vom Makler gekündigt werden kann?

Das BGB oder HGB enthält keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich einer gesetzlichen Kündigungsfrist eines Maklervertrages. Lediglich der Bestimmung des § 314 BGB ist zu entnehmen, dass ein Maklervertrag – als Dauerschuldverhältnis – jederzeit aus wichtigem Grund kündbar ist. Eine unmittelbare gesetzliche Regelung der Frage, wann ein Maklervertrag sonst kündbar ist, enthält das Gesetz jedoch nicht. Lediglich die Kündigungsfrist bei einem Auftrag ist nach § 671 Abs.1 HS.2 BGB positiv gesetzlich normiert und bestimmt ausdrücklich, dass keine Kündigungsfrist einzuhalten ist. Allerdings erklärt § 675 Abs.1 BGB die Bestimmung des § 671 Abs.1 BGB im Fall einer entgeltlichen Geschäftsbesorgung – und mithin auch bei einem Maklervertrag – für unanwendbar. Dabei wird jedoch vom Gesetz offen gelassen, welche Frist an die Stelle der Bestimmung des § 671 Abs.1 HS.2 BGB treten soll. Demzufolge könnte vorgetragen werden, ein Maklervertrag sei beim Fehlen einer vertraglichen Bestimmung stets fristlos kündbar; genauso gut wie möglicherweise argumentiert werden könnte, dass der Maklervertrag nur aus wichtigem Grund und ansonsten überhaupt nicht kündbar sei. Beiden Ansichten hat der BGH jedoch bereits eine Absage erteilt und erklärt bei Fehlen einer vertraglichen Absprache zwischen den Parteien über die Möglichkeiten zur Beendigung eines entgeltlichen

Geschäftsbesorgungsvertrages seien die Bestimmungen der §§ 621, 624 BGB (BGH DB 82, 2346) bzw. §§ 624, 723 BGB (BGH NJW 1972, 1128, 1129) ergänzend heranzuziehen.

Die Bestimmung des § 624 BGB regelt die Kündigungsfrist eines für mehr als 5 Jahre abgeschlossenen Dienstvertrages und bestimmt die Kündigungsfrist auf 6 Monate. § 621 BGB stellt bei der Kündigung eines Dienstvertrages vielmehr auf die Vergütungsintervalle ab und enthält für jedes Intervall unterschiedliche Kündigungsvorschriften. § 723 BGB hingegen regelt die Kündigungsfrist zur Kündigung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und bestimmt, dass eine Kündigung danach grundsätzlich jederzeit – mithin fristlos – möglich ist. Eine Kündigung darf nach § 723 Abs.2 BGB jedoch nicht zur Unzeit erfolgen. Rechtlich problematisch ist, wie diese beiden Vorschriften auf den Versicherungsmaklervertrag übertragen werden können.

Auf den Maklervertrag übertragbar ist sicherlich die Bestimmung des § 723 Abs.2 BGB analog, wonach eine Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen dürfte. Dies betrifft Fälle, in welchen der Kunde sich in einer Situation befindet, in welcher er auf den Makler angewiesen ist und dem Makler daher unter dem Gebot von Treu und Glaube zugemutet werden muss am Vertrag festzuhalten. Ein mögliches Beispiel für eine Kündigung zur Unzeit wäre z.B. bei einer Kündigung des Maklers aus Anlass eines Schadensfalles gegeben, da in diesem Fall der Kunde sich auf die Mitwirkung des Maklers unter Berücksichtigung seiner besonderen Sachkunde verlassen hat und ihm deshalb gerade im Anbetracht eventuell einzuhaltender Fristen zur Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer nicht zugemutet werden kann einen anderen Makler zu beauftragen.

Festgehalten werden kann wohl auch, dass die Bestimmung des § 723 Abs.1 BGB, welche eine fristlose Kündigung vorsieht, nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht und daher nicht anzuwenden ist. Hätte der Gesetzgeber eine fristlose Kündigung gewollt, so hätte er die Bestimmung des § 671 BGB in die Verweisung des § 675 Abs.1 BGB explizit mitaufgenommen. Die Tatsache, dass er diesen Verweis nicht aufgenommen hat, muss daher zu dem Ergebnis führen, dass eine fristlose Kündigung unzulässig und unwirksam wäre.

Grundsätzlich werden die meisten Maklerverträge auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach dem Willen der Parteien sollen sie jedoch, sofern der Makler eine natürliche Person ist, spätestens beim Erreichen des Renteneintrittsalters des Maklers enden oder doch zumindest auf einen anderen Makler übergehen. Weiter scheidet die Regelung des § 624 BGB begrifflich aus, wenn das Maklerunternehmen in Form einer juristischen Person (z.B. GmbH) betrieben wird. Maklerverträge werden daher also gerade nicht auf Lebenszeit oder für eine längere Zeit als 5 Jahre geschlossen. Somit ist die Regelung des § 624 BGB begrifflich nicht anwendbar. Aus § 624 BGB folgt daher aber, dass der Maklervertrag wenigstens nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Frist von 6 Monaten kündbar sein muss.

Vom Wortlaut her anwendbar ist die Regelung des § 621 BGB. Danach ist eine Kündigung entsprechend den Intervallen der Vergütung möglich. Dabei ist zu beachten, dass der Makler seine Vergütung vom Versicherer in der Regel pro Versicherungsjahr bekommt und sich die Vergütung des Maklers daher nach Zeitabschnitten bemisst. Die 2-wöchige Kündigungsfrist des § 621 Nr.5 BGB ist daher nicht anwendbar, sondern die Vergütung des Maklers bemisst sich mithin nach Vierteljahren oder längeren Zeiträumen und folglich ist die Kündigung des Maklervertrages nach § 621 Nr.4 BGB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Quartals möglich. Zu beachten gilt dabei nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung, dass jeweils das Kalendervierteljahr und nicht das Versicherungsvierteljahr entscheidend ist.

Fazit:

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass ein Versicherungsmaklervertrag stets fristlos aus wichtigem Grund (sofern er denn besteht) und ordentlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Quartalsabschnitts gekündigt werden kann, nicht jedoch zur Unzeit. Nach dem fünften Vertragsjahr ist eine Kündigung vermutlich nur noch mit einer Frist von 6 Monaten zulässig. Anwaltlich empfiehlt sich daher unbedingt die Verwendung eines schriftlichen Maklervertrages, in welchem neben den jeweiligen Pflichten der Parteien auch die Beendigungsmodalitäten vereinbart werden sollten. Dabei empfiehlt es sich die Kündigungsfristen explizit zu regeln. Auch von den gesetzlichen Vorschriften abweichende kürzere Fristen sind dabei grundsätzlich wirksam, sofern sie den Kunde nicht unangemessen benachteiligen. Eine vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist von 1–3 Monaten bei Kündigung durch den Makler dürfte dabei zulässig sein.